



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paudorf beschließt in seiner Sitzung vom 10. Juni 2020 folgende

Verordnung

Mindestzahl von Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge gemäß § 63 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) idgF.

§ 1 Bestimmungen für Abstellplätze

Bei Neubau von Wohngebäuden bzw. bei Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten in bestehenden Wohngebäuden sind mindestens 2 Stellplätze pro neuer Wohneinheit zu schaffen. Ist es technisch bei Um- und Zubauten nicht möglich, ist die Abstellplatz-Ausgleichsabgabe an die MG Paudorf zu entrichten. Überdies ist bei Wohngebäuden oder Wohnhausanlagen für jede 4. Wohneinheit pro Grundstück mindestens ein zusätzlicher Stellplatz für Besucher zu errichten.

§ 2 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister



Martin Rennhofer

Angeschlagen am: 12.06.2020

Abzunehmen am: 29.06.2020

Abgenommen am: 29.06.2020



Parteienverkehrszeiten:	Mo	07:30	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Kems Bankstelle Paudorf
	Di+Do	07:30	-	12:00		IBAN: AT84 3239 7000 0180 0010
		13:30	-	18:00		BIC: RLNWATWWKRE
	Fr	07:30	-	12:00		UID-Nr: ATU16241608



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paudorf beschließt in seiner Sitzung vom 10. Juni 2020 folgende

Verordnung

Mindestzahl von Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge gemäß § 63 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) idgF.

§ 1 Höhe der Abstellplatz-Ausgleichsabgabe

Die Höhe der Abstellplatz-Ausgleichsabgabe wird unter Bedachtnahme des § 41 der NÖ Bauordnung 2014 (NÖ BO 2014) idgF, mit

€ 2.900,--

(in Worten: zweitausendneuhundert)

je Stellplatz festgesetzt.

Der Einheitssatz ergibt sich aus, den durchschnittlichen Grundbeschaffungskosten und den durchschnittlichen Herstellungskosten für 30m² Grundfläche.

§ 2 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Angeschlagen am: 12.06.2020
Abzunehmen am: 29.06.2020
Abgenommen am: 29.06.2020



Der Bürgermeister

Martin Rennhofer

Parteienverkehrszeiten:	Mo	07:30	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Kems Bankstelle Paudorf
	Di+Do	07:30	-	12:00		IBAN: AT84 3239 7000 0180 0010
			-	18:00		BIC: RLNWATWWKRE
	Fr	07:30	-	12:00		UID-Nr: ATU16241608